



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	21.08.2002	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 53/99
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 22 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Wirkung arbeitsvertraglicher Vorausabgeltungsklausel		

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Eine Regelung des Arbeitsvertrags, dass die vom Arbeitnehmer erzielten Ergebnisse seiner Tätigkeit unverzüglich der Firma mitzuteilen seien, er ferner damit einverstanden sei, dass alle daraus resultierenden Rechte der Firma zustünden und durch die in dem Anstellungsvertrag festgelegte Sonderzahlung vergütet würden, erfasst nicht die Vergütungsansprüche aus zukünftigen Erfindungen, sondern kann wegen § 22 ArbEG nur allgemeine betriebliche Verbesserungsvorschläge betreffen.